



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang für Absolventinnen und Absolventen der Fachberufe Ergo-, Logo- und Physiotherapie

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 22.07.2008, veröffentlicht am 23.07.2008

§ 1 Auswahlverfahren

Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze beträgt 90 vom Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der Sonderquoten verbleiben.

§ 2 Kriterien der besonderen Eignung

- (1) Das berufsbegleitende Zusatzmodul an kooperierenden Berufsfachschulen gemäß § 1 (3), I der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen, endet mit einer abschließenden Prüfung, die mit einer Gesamtnote bewertet wird.
- (2) ¹Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber aus § 1 (3), II der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen die Zugangsvoraussetzungen, werden sie zur Einstufungsprüfung eingeladen. ²Die Einstufungsprüfung findet in schriftlicher und mündlicher Form statt und wird zu gleichen Teilen mit einer Gesamtnote bewertet.
- (3) ¹Für das Auswahlverfahren werden berufsgruppenspezifische Ranglisten für die Fachrichtungen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie gebildet. ²Bei der Erstellung dieser Listen werden die zu vergebenden Studienplätze nach dem Grad der Eignung vergeben. ³Dazu verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,3,
 - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,1,
 - für eine qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung von mindestens einem Jahr um 0,1,
 - bei der Einstufungsprüfung/ beim Abschluss der ausbildungsbegleitenden Veranstaltungen an kooperierenden Berufsfachschulen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,5,
 - bei der Einstufungsprüfung/ beim Abschluss der ausbildungsbegleitenden Veranstaltungen an kooperierenden Berufsfachschulen mit dem Ergebnis 2,5 oder besser um 0,3,
 - für die Erziehung eigener Kinder für die Dauer von mindestens einem Jahr um 0,2
 - bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2. Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.
 - bei Nachweis von Tätigkeiten in sozialen Brennpunkten um 0,1.

§ 3 Ranggleichheit

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.

§ 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) ¹Im Zulassungsbescheid bestimmt die Fachhochschule einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. ²Liegt der Fachhochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Nicht angenommene Studienplätze werden über die Rankinglisten im Nachrückverfahren vergeben.

§ 5 Zulassungszahl und Bewerbungsfristen

- (1) ¹Es werden im Sommersemester eines Jahres 35 Studienplätze vergeben, die je zur Hälfte auf die Berufsgruppen Physiotherapie und Ergotherapie vergeben werden. ²Im Wintersemester eines Jahres werden 40 Studienplätze vergeben, die zu je 1/3 auf die Berufsgruppen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie vergeben werden.
- (2) Falls für eine Berufsgruppe nicht alle Studienplätze vergeben werden können, werden diese an Bewerberinnen und Bewerber der anderen Berufsgruppe(n) vergeben.
- (3) ¹Die Bewerbungsfrist für eine Studienaufnahme im Wintersemester beginnt am 15. Februar und endet am 15. Juli eines Jahres. ²Die Bewerbungsfrist für eine Studienaufnahme im Sommersemester beginnt am 1. November und endet am 15. Januar eines Jahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.